

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH
Oestrich-Winkel

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016

Elektronische Kopie des original gezeichneten
Prüfungsberichtes

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung.....	2
C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	3
I. Rechtliche Verhältnisse	3
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	6
3. Lagebericht.....	7
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	7
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	8
I. Vermögenslage	8
II. Finanzlage	10
III. Ertragslage	11
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	11
I. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	11
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung.....	13
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	13
II. Schlussbemerkung	14

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EU	Europäische Union
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR A bzw. B	Handelsregister Abteilung A bzw. B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
NASPA	Nassauische Sparkasse
PS	Prüfungsstandard des IDW
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

A. Prüfungsauftrag

1. In der Aufsichtsratssitzung der

**Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH,
Oestrich-Winkel,
(im Folgenden „Gesellschaft“ oder „RTKT“)**

vom 08. Dezember 2016 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 gewählt. Daraufhin erteilte uns der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Landrat Burkhard Albers den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Die RTKT ist eine Kleinkapitalgesellschaft im Sinne des § 267 a Abs. 1 HGB. Da es sich um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung handelt, richtet sich der Bestätigungsvermerk an das geprüfte Unternehmen.
3. Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 12 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrags nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB.
4. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß § 12 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrags freiwillig nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.
5. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich ebenfalls aus § 12 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrags.
6. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.
7. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017 vereinbart.
8. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt sind.

9. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

10. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die Geschäftsführung (siehe Anlage 4) dar:
- Auch im Jahr 2016 bildeten die Bündelung der touristischen Aktivitäten auf regionaler Ebene sowie das zentrale Tourismusmarketing für die Rheingau-Taunus-Region die Hauptaufgaben der Gesellschaft.
 - Die Geschäftsführung führt weiterhin aus, dass durch den im Geschäftsjahr 2016 erfolgten Umzug der Geschäftsräume in den „Probeck'schen Hof“ in Oestrich-Winkel eine Bündelung von Kompetenzen mit dem Rheingauer Weinbauverband e. V. als Chance gesehen wird.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft die Ziele des Geschäftsjahres 2016 erfolgreich, durch Reduzierung der Messeauftritte und gleichzeitiger Verstärkung der Veröffentlichung in verschiedenen Medien, erreicht hat.
 - Die Geschäftsführung führt aus, dass die in 2016 geringeren Einnahmen durch eine gezielte Mittgliederakquise im Marketingverein in 2017 ausgeglichen werden. Als Einmal-Effekt in 2016 werden die Erlöse aus dem Verkauf von Betriebs- und Geschäftsausstattungen, vormals in den Räumlichkeiten im Kloster Eberbach genutzter Möbel, hervorgehoben.
 - Weiterhin weist die Geschäftsführung auf den Austritt der ehemaligen Geschäftsführerin, Frau Diana Nägler, zum 30. September 2016 hin.
 - Das Geschäftsjahr 2016 schloss wie im Vorjahr mit einem positiven Jahresergebnis ab. Das Ergebnis lag über der Planung.
 - Die RTKT hat im Geschäftsjahr 2016 keine Kredite bei Kreditinstituten in Anspruch genommen und konnte auf Liquiditätsreserven zurückgreifen. Die Gesellschaft war im Berichtsjahr jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
 - Als Risiko zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten kurz- und mittelfristigen Ziele sieht die Geschäftsführung die geringe Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft und den im Vergleich zu anderen Organisationen vergleichbar strukturierter Regionen geringen Budgetansatz.

11. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

12. Die rechtlichen Grundlagen sind in der Anlage 7 zum Prüfungsbericht aufgeführt. Hierauf wird verwiesen.
13. Mit Gesellschafterbeschluss vom 06. Juli 2016 wurde
- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 in der von der Willitzer, Bauman, Schwed Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wiesbaden, geprüften und mit Datum vom 18. März 2016 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt und
 - beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 auf neue Rechnung vorzutragen sowie
 - der Geschäftsführerin Frau Diana Nägler, dem Geschäftsführer Herrn Thorsten Reineck und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
14. Der Aufsichtsrat trat im Berichtsjahr zu zwei ordentlichen Sitzungen und einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Wesentliche Inhalte waren:
- die Beschlussfassung, der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 und den Vortrag des Jahresüberschusses zu empfehlen,
 - die Beschlussfassung über die Empfehlung zur Entlastung der Geschäftsführung für ihre Tätigkeit in dem Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015.
15. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 wurde im elektronischen Bundesanzeiger am 23. August 2016 bekannt gemacht.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

16. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften (HGB, GmbHG) aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht für dieses Geschäftsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
17. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.
18. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gesellschaft war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.
19. Unsere Prüfung haben wir im März 2017 in den Geschäftsräumen der RTK Holding GmbH in Taunusstein durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrages erfolgte in unseren Geschäftsräumen.
20. Ausgangspunkt war der von der Willitzer, Bauman, Schwed Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wiesbaden, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015.
21. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, oder außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßig-

keiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei dem gesetzlichen Vertreter und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

22. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft und uns durch Gespräche mit der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt.
23. Das Ziel der vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen bestand insbesondere darin, die Geschäftsrisiken festzustellen, die eine besondere Gefahrenquelle für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung darstellen. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.
24. Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr waren das Sachanlagevermögen, die sonstigen Vermögensgegenstände, die sonstigen Verbindlichkeiten, die Umsatzerlöse und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen.
25. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses der Gesellschaft haben wir u. a. Handelsregisterauszüge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir Saldenbestätigungen eingeholt. Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.
26. Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung und Durchsicht der Unterlagen ergaben sich keine Hinweise auf bestehende Prozessrisiken. Auf die Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen wurde deshalb verzichtet.
27. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden steuerlicher Sachverhalte haben wir Steuerberaterbestätigungen eingeholt.
28. Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden. Wir haben zusätzliche Prüfungshandlungen durchgeführt, um eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass die nicht von uns geprüften Eröffnungsbilanzwerte keine wesentlichen Fehler enthalten.

29. Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.
30. Die Geschäftsführung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Die Geschäftsführung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

31. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
32. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

33. Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 der RTKT wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.
34. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wurde beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

35. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde durch die Gesellschaft erstmalig unter Anwendung aller durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) geänderten Vorschriften des HGB aufgestellt (Artikel 75 EGHGB). Die Vorjahreszahlen brauchen dabei nach Artikel 75 Abs. 2 EGHGB nicht an die geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften angepasst werden. Die Gesellschaft hat von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht und im Anhang darauf hingewiesen. Über die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung berichten wir im Abschnitt E. II. 2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen.
36. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Gesamtbezügen des Geschäftsführers unterlassen, da nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

3. Lagebericht

37. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

38. Der Jahresabschluss insgesamt vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

39. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).
40. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

41. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert bilanziert.
42. Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.
43. Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.
44. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten mit T€ 102 eine stille Beteiligung der NASPA an der Gesellschaft. Die Qualifikation als Fremdkapital erfolgte, weil die NASPA mit der stillen Einlage nicht an einer Verlustzuweisung teilnimmt.
45. Die weiteren Bewertungsgrundlagen sind dem Anhang (Anlage 3) zu entnehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.
46. Im vorliegenden Jahresabschluss ergeben sich aus der Umstellung auf die neuen Vorschriften des BilRUG zum 01. Januar 2016 keine Bewertungsänderungen.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

47. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit einem wesentlichen Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen im Berichtsjahr nicht vor.

F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Vermögenslage

48. In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2016 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Dabei wurden Vermögens- und Schuldposten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr als langfristig eingestuft.

	31.12.2016		31.12.2015		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen	25	9,6	13	5,0	+12
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0,0	10	3,9	-10
Sonstige Vermögensgegenstände	13	5,0	5	1,9	+8
Liquide Mittel	222	85,4	232	89,2	-10
Umlaufvermögen	235	90,4	247	95,0	-12
Summe Aktiva	260	100,0	260	100,0	±0
Passiva					
Gezeichnetes Kapital	178	68,5	178	68,5	±0
Verlustvortrag	53	20,4	55	21,2	-2
Jahresüberschuss	9	3,5	2	0,8	+7
Eigenkapital	134	51,6	125	48,1	+9
Stille Beteiligung	102	39,2	102	39,2	±0
Langfristiges Fremdkapital	102	39,2	102	39,2	±0
Rückstellungen	13	5,1	18	6,9	-5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	3,1	13	5,0	-5
Übrige Verbindlichkeiten	3	1,2	2	0,8	+1
Kurzfristiges Fremdkapital	24	9,4	33	12,7	-9
Summe Passiva	260	100,0	260	100,0	±0

49. Das Anlagevermögen erhöhte sich bei Abschreibungen in Höhe von T€ 6, Zugängen in Höhe von T€ 25 und Anlagenabgängen von T€ 7 um T€ 12.
50. Die Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist stichtagsbedingt.
51. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen insbesondere Forderungen gegen das Finanzamt (T€ 5) und eine Mietkaution (T€ 6).
52. Zu den Ursachen der Zunahme der liquiden Mittel wird auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung verwiesen.
53. Der Anstieg des Eigenkapitals entspricht dem Jahresüberschuss.
54. Das langfristige Fremdkapital betrifft ausschließlich die stille Beteiligung der NASPA.
55. Die Rückstellungen betreffen insbesondere Jahresabschlusskosten (T€ 7) sowie Urlaub und Überstunden (T€ 2).
56. Die übrigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen kreditorische Debitoren.

II. Finanzlage

57. Die nachfolgende Kapitalflussrechnung haben wir nach dem Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 21 erstellt:

	2016	2015
	T€	T€
Jahresüberschuss	+9	+2
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+6	+8
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-5	+8
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+2	+2
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4	+8
Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-2	+3
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+6	+31
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	+9	±0
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-25	-3
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-16	-3
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	±0	±0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-10	+28
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+232	+204
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+222	+232

58. Der Finanzmittelfonds besteht ausschließlich aus Bankguthaben.

III. Ertragslage

59. In folgender Übersicht haben wir die Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt:

	2016		2015		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	358	96,5	359	97,3	-1
sonstige betriebliche Erträge	13	3,5	10	2,7	+3
Betriebsertrag	371	100,0	369	100,0	+2
Materialaufwand	7	1,9	6	1,6	+1
Personalaufwand	155	41,8	166	45,0	-11
Abschreibungen	6	1,6	9	2,5	-3
übrige betriebliche Aufwendungen	194	52,3	186	50,4	+8
Betriebsaufwand	362	97,6	367	99,5	-5
Jahresüberschuss	9	2,4	2	0,5	+7

60. Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 7 auf + T€ 9 verbessert. Dies ist insbesondere auf gesunkene Personalkosten zurückzuführen.
61. Die Umsatzerlöse betreffen insbesondere Projekte und Werbemaßnahmen, Marketingvergütungen sowie Sponsoring.
62. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge liegt im Wesentlichen in Gewinnen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet.
63. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt unverändert sieben Mitarbeiter (einschließlich Geschäftsführer). Die Reduzierung des Personalaufwands liegt in dem Austritt einer Mitarbeiterin begründet. Diesem Austritt steht die Neueinstellung einer geringfügig Beschäftigten gegenüber.
64. Die übrigen betrieblichen Aufwendungen enthalten insbesondere Werbekosten (T€ 61), Raumkosten (T€ 18), Verwaltungskosten (T€ 14), EDV-Kosten (T€ 15) und Beiträge (T€ 10).

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

65. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 („Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind.

66. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 (Bericht-
erstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese
Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auf-
fassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

67. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 20. April 2017 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Oestrich-Winkel:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

**Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH,
Oestrich-Winkel,**

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

II. Schlussbemerkung

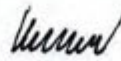
Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Oestrich-Winkel, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

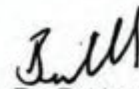
Frankfurt am Main, 20. April 2017



Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Brocker

Wirtschaftsprüfer



Dr. Breitenbach

Wirtschaftsprüfer

Anlagen	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2016	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	2
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	3
Lagebericht 2016	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	6
Rechtliche Grundlagen	7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	8

Anlage I

Aktiva

	31.12.2016	31.12.2015		31.12.2016	31.12.2015	Passiva
	€	€		€	€	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			I. Gezeichnetes Kapital eigene Anteile	178.920,00 -510,00 <u>178.410,00</u>	178.920,00 -510,00 <u>178.410,00</u>	178.920,00 -510,00 <u>178.410,00</u>
II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.138,02 24.979,02 <u></u>	12.689,53 12.813,53 <u></u>	II. Verlustvortrag	53.242,30	53.242,30	55.289,68
			III. Jahresüberschuss	9.435,86 134.603,56 <u></u>	9.435,86 134.603,56 <u></u>	2.047,38 125.167,70 <u></u>
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen sonstige Rückstellungen	13.089,59	13.089,59	18.459,42
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	647,96 12.794,03 <u></u>	9.688,09 5.131,05 <u></u>	C. Verbindlichkeiten			
2. sonstige Vermögensgegenstände	13.441,99	14.819,14	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
			2. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern € 1.133,25 (Vj. € 1.553,05)	7.899,04 105.171,87	7.899,04 105.171,87	12.620,12 103.811,43
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	222.343,05 235.785,04 <u></u>	232.426,00 247.245,14 <u></u>				
	260.764,06	260.058,67		113.070,91	116.431,55	260.058,67
				<u>260.764,06</u>	<u>260.058,67</u>	

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	357.908,71	358.871,76
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	398,29
2. sonstige betriebliche Erträge	12.558,48	10.022,26
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.382,76	4.839,69
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.116,88</u>	<u>1.060,78</u>
	7.499,64	5.900,47
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	126.729,65	139.038,31
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>28.416,73</u>	<u>27.063,13</u>
	155.146,38	166.101,44
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.565,14	8.439,99
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	192.863,52	186.167,92
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	47,86	161,47
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4,51	0,00
9. Ergebnis nach Steuern	<u>9.435,86</u>	<u>2.047,38</u>
10. Jahresüberschuss	<u>9.435,86</u>	<u>2.047,38</u>

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Oestrich-Winkel

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Sitz der Gesellschaft: 65375 Oestrich-Winkel
Anschrift: Rheinweg 30 (Probeck'scher Hof)
Registergericht: Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden
Registernummer : HR B Nr. 20108

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Oestrich-Winkel, eingetragen unter Nr. 20108 beim Handelsregister Wiesbaden, wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Ergänzend wurden die Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie die steuerlichen Vorschriften beachtet.

Die Gesellschaft ist nach § 267a Abs. 1 HGB eine Kleinst-Kapitalgesellschaft. Gemäß Gesellschaftsvertrag, in der Fassung vom 06. Juli 2016, ist der Jahresabschluss entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und zu prüfen. Demnach hat die Geschäftsführung auch einen Lagebericht zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte erstmals nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG). Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde an den § 275 Abs. 2 HGB n.F. angepasst. Die Umsatzerlöse sind nicht mit dem Vorjahr vergleichbar, da diese durch die Neudefinition gemäß § 277 Abs. 1 HGB n.F. erheblich ausgeweitet wurden. Bei Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG bereits im Jahr 2015 hätte sich ein als Umsatzerlöse auszuweisender Vorjahresbetrag in Höhe von € 358.872,23 ergeben. Weitere Änderungen haben sich nicht ergeben.

B. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten bewertet und planmäßig linear entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen der Sachanlagen erfolgt linear pro rata temporis über die jeweilige Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Rahmen der Regelung des § 6 Abs. 2 EStG voll abgeschrieben. Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über € 150,00 bis € 1.000,00 wird ein Jahressammelposten gebildet, mit einer linearen Auflösung über fünf Jahre.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die flüssigen Mittel sind zum Nominalwert angesetzt. Notwendige Einzelwertberichtigungen von Forderungen erfolgten zum Nominalwert.

Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Ihre Bilanzierung erfolgt zum notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Erläuterungen zur Bilanz

a. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2016 ist in dem als Anlage beigefügten Anlagespiegel dargestellt.

b. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen € 13.441,99 (Vj. € 14.819,14) sind keine Forderungen gegen Gesellschafter (Vj. € 5.055,62) und Forderungen gegen Finanzbehörden in Höhe von € 5.073,96 (Vj. € 2.408,14) enthalten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (€ 647,96) sind alle innerhalb eines Jahres fällig. Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben 3.510,00 Euro eine Laufzeit zwischen 1 und 5 Jahren. Alle weiteren besitzen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

c. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Von den Guthaben bei Kreditinstituten handelt es sich in Höhe von € 231.580,53 (Vj. € 222.267,10) um Guthaben bei Gesellschaftern.

d. Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind Rückstellungen für in 2016 empfangene aber noch nicht berechnete Leistungen (€ 3.905,38), Jahresabschlusskosten (€ 6.713,00), und für nicht genommene Urlaubstage und bestehende Überstunden (€ 2.471,21) erfasst.

e. Verbindlichkeiten

Die stille Beteiligung der Nassauischen Sparkasse in Höhe von € 102.258,38 wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie hat voraussichtlich eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Alle übrigen Verpflichtungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Von den Verbindlichkeiten entfallen € 105.396,92 (Vj. € 105.971,18) auf Verpflichtungen gegenüber Gesellschaftern.

D. Sonstige Angaben

- a. Als Mitglieder des Geschäftsführungsorgans war bestellt:

Frau Diana Nägler, Hotelfachfrau, Oestrich-Winkel (bis 30.09.2016)

Herr Thorsten Reineck, Diplom-Betriebswirt (FH), Taunusstein

- b. Das Gesamthonorar der Prüfungsgesellschaft belief sich im Geschäftsjahr 2016 auf € 2.500,00 und entfällt ausschließlich auf die Abschlussprüfungsleistungen.

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Burkhard Albers, Landrat, Bad Schwalbach (Vorsitzender)

Peter Seyffardt, Präsident des Rheingauer Weinbauverbandes, Oestrich-Winkel
(Stellvertretender Vorsitzender)

Jochen Becker-Köhn, kaufmännischer Angestellter, Kiedrich

Michael Hermann, Geschäftsführer, Oestrich-Winkel

Patrik Kunkel, Bürgermeister, Eltville am Rhein

Mathias Marscholke, Geschäftsführer, Eltville am Rhein

Ralf Nägler, Hotelier, Rüdesheim am Rhein (bis 05.07.2016)

Karl Ottens, Kreisbeigeordneter, Rüdesheim am Rhein

Frank Schönleber, Winzer und Dipl. Önologe, Oestrich-Winkel

Friedhelm Seekatz, Zentralbereichsleiter Gesamtbanksteuerung und
Verhinderungsvertreter des Vorstandsvorsitzenden der
Nassauischen Sparkasse, Wiesbaden (ab 06.07.2016)

Ingrid Steiner, Geschäftsführerin, Oestrich-Winkel

Winfried Steinmacher, Bürgermeister, Kiedrich

Klaus-Peter Willsch, Mitglied des Bundestages, Hohenstein

c. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen € 27.605,52 p.a. und resultieren aus Miet- bzw. Leasingzahlungen (€ 18.005,52) sowie Buchhaltungsdienstleistungen gegenüber der Gesellschafterin RTK Holding GmbH (€ 9.600,00) für das Jahr 2017.

d. Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr beschäftigte die Gesellschaft ohne Geschäftsführung im Jahresdurchschnitt sechs Mitarbeitende (Vj. sechs). Alle Beschäftigte sind wie im Vorjahr weiblich.

Alle für die RTKT GmbH tätigen Personen sind Teilzeitkräfte.

e. Angaben der Gesamtbezüge

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde gemäß § 286 Abs.4 HGB verzichtet.

f. Ergebnisverwendungsvorschlag

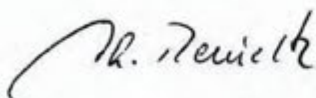
Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von € 9.435,86 auf neue Rechnung vorzutragen.

E. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Der Zweckverband Rheingau hat zum 01.03.2017 eigene Räume im Probeck'schen Hof angemietet. Durch Umbauarbeiten ist ein Anschluss der Büros an die von der RTKT GmbH und der Rheingauer Weinwerbung GmbH genutzten Büroflächen geschaffen worden. Die Anbindung der Arbeitsplätze an die vorhandene IT-Ausstattung ermöglicht eine bessere Zusammenarbeit der Beschäftigten der beteiligten Unternehmen.

Die Gespräche zur Besetzung einer einheitlichen Geschäftsführung für die im Rheingau agierenden touristischen Organisationen befinden sich vor dem Abschluss. Derzeit werden Beschlussvorlagen für die bevorstehenden jeweiligen Gremiensitzungen erarbeitet.

Oestrich-Winkel, 31.03.2017



Thorsten Reineck
Geschäftsführer

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Oestrich-Winkel

Anlagespiegel 2016

Anlagevermögen	Anschaffungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 1.1.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016	31.12.2015
	€	€	€	€	€	€	€	€
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>								
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.968,93	4.800,00	2.384,88	5.384,05	1.081,00	2.382,88	1.543,05	3.841,00
								124,00
<u>Sachanlagen</u>								
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.941,07	19.820,41	16.556,16	32.205,32	4.484,14	9.668,38	11.067,50	21.138,02
	31.910,00	24.620,41	18.941,04	37.589,37	5.565,14	12.051,26	12.610,35	24.979,02
								12.813,53

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Lagebericht 2016

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH (RTKT) wurde durch notarielle Beurkundung am 26.01.1996 gegründet um das touristisch-kulturelle Regionalmarketing für den Rheingau-Taunus-Kreis sowie die Vermittlung von Tagungs- und Gruppenreisen in die Region zu übernehmen.

In den vergangenen Jahren haben sich die Anforderungen an touristisches Marketing deutlich gewandelt. Nicht nur das aktuelle Reiseverhalten der in- und ausländischen Gäste und die Aktivitäten anderer Destinationen stellen die Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Auch die Entwicklungen der sozialen Medien benötigen ständige Aufmerksamkeit. Dennoch können die klassischen Bereiche Printwerbung, Messeauftritte usw. nicht vernachlässigt werden.

Immerhin wurden im Rheingau (einschließlich Hochheim und Flörsheim, ohne Wiesbaden) im abgelaufenen Jahr insgesamt 379.945 ankommende Gäste gezählt. Dies entspricht einem Zuwachs von 2,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Eine ähnliche Entwicklung ist bei den Übernachtungszahlen zu sehen. Hier kam es zu einer Steigerung von 731.285 Übernachtungen in 2015 auf 745.913 Übernachtungen in 2016, einem Anstieg um 2,0 %. Die durchschnittliche Verweildauer liegt somit bei knapp zwei Tagen.

Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben, die sich aus dem Gesellschaftszweck ergeben, sind eine geordnete finanzielle Ausstattung des Unternehmens sowie ein motiviertes sach- und fachkundiges Team.

Im Jahr 2013 war die RTKT GmbH in Geschäftsräume im Kloster Eberbach umgezogen. In 2016 ergab sich die Möglichkeit gemeinsame Büroräume mit der Rheingauer Weinwerbung GmbH, dem Rheingauer Weinbauverband e.V. und dem Regionalmanagement des Zweckverband Rheingau in Oestrich-Winkel zu beziehen. Das historische Anwesen des „Probeck'schen Hof“ dient seit 01.05.2016 als gemeinsames Domizil. Die Bündelung der Kompetenzen im seither als „Haus der Regionen“ bezeichneten Verwaltungssitz wird als Chance betrachtet, Vermarktungsmöglichkeiten gemeinsam besser aufeinander abgestimmt nutzen zu können.

2. Geschäftsverlauf

Entsprechend der in 2015 von der Stakeholder-Gruppe, zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem Vorsitzenden des Rheingauer Weinbauverbandes und gleichzeitig Rheingauer Weinbaupräsident, dem Vorsitzenden des Zweckverbandes Rheingau sowie dem Vorsitzenden des Vereins zur Wirtschafts- und Tourismusförderung in Rüdesheim, gemeinsam mit der Geschäftsführung erarbeiteten operativen und strategischen Ausrichtung der Unternehmung, wurden die Ziele des Jahres 2016 erfolgreich umgesetzt. Dabei wurden die Messeauftritte stark eingeschränkt und die Veröffentlichungen in verschiedenen Medien verstärkt. Durch die Erarbeitung von Kontakten zu Pressevertretern und die Einladung von Redakteuren zu Pressereisen, konnten vielfältige Publikationen in zielgruppenspezifischen Magazinen ermöglicht werden. Ebenfalls gelangen mehrere Berichterstattungen und Interviews in Radio und TV, ohne die dafür üblichen Werbeeinheiten kostenpflichtig erwerben zu müssen. Das Instrument der Pressereisen wurde auch genutzt um in- und ausländischen Bloggern die Möglichkeit zu geben, die Region kennen zu lernen. Die daraus erfolgten Social-Media Berichte brachten eine Aufmerksamkeitssteigerung auch über bundesdeutsche Grenzen hinaus.

Aber auch das Innenmarketing wurde weiter ausgebaut. Die begonnene Zusammenarbeit mit den Kultur- und Weinbotschaftern und intensivere Betreuung des Rheingau-Taunus Marketingverein setzten sich fort. Neben der Durchführung von Seminaren und Workshops für die Vereinsmitglieder erfolgte auch eine Vernetzung mit den Mitgliedern des Vereins für Wirtschafts- und Tourismusförderung (WTF) in Rüdesheim am Rhein.

Beibehalten wurde die Planung und Durchführung von langjährig eingeführten Events. Hervorzuheben sind an dieser Stelle die in Zusammenarbeit von RTKT GmbH und Rheingauer Weinwerbung GmbH veranstalteten „Rheingauer Schlemmerwochen“, die im Jahr 2016 ihr 30 jähriges Jubiläum feierten.

Ergänzt wurden diese Maßnahmen durch weitere Aktualisierung der vorhandenen Datenbanken.

In der zweiten Jahreshälfte wurden die entwickelten touristischen Tagesprogramme vorgestellt und auf der Homepage veröffentlicht. Dabei stehen den Besuchern der Region verschiedene Ausflugsbeschreibungen zur Verfügung, die je nach verfügbarem Zeitkontingent, Tipps für den zwei- oder vierstündigen oder ganztägigen Ausflug bieten. Gleichzeitig startete ein neues Release der „Rheingau-App“, die den neuen technischen Möglichkeiten sowie den steigenden Ansprüchen der Gäste gerecht wird.

Zusätzlich wurde eine interaktive mediale Erlebniswelt geschaffen, die dem interessierten Gast über Internet, App oder einem eigens dafür eingerichteten Touchscreen die Möglichkeit gibt, die Region in bewegten Bildern und mit weiteren Inhalten zu entdecken.

Alle diese Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den touristischen Partnern und weiteren Leistungsträgern der Region. Maßgeblich erfolgt diese Zusammenarbeit mit Blick auf die Fortführung des aus LEADER-Mitteln geförderten Dachmarken-Prozesses, bei dem die Identitätsfindung und die Erarbeitung von Markeninhalten und Markenversprechen für die Marke „Kulturland Rheingau“ die Region voranbringen wird.

Nach wie vor ist die Gesellschaft Mitglied im Verein zur Förderung der Regionalentwicklung (REK) Rheingau sowie im Verein Regionalentwicklung (REK) Untertaunus. Die Geschäftsführung der RTKT GmbH nimmt an den Sitzungen des Vorstandes des Vereins Regionalentwicklung Untertaunus sowie an den Sitzungen des Regionalbeirates des Zweckverbandes Rheingau teil.

Ebenso wirkt die RTKT GmbH bei einzelnen Projekten die im touristischen Kontext stehen mit. Neben Wandermöglichkeiten im Rheingau wie z.B. dem Rheinsteig und dem Klostersteig, ist sie bei Entwicklungen von weiteren Wanderwegen im Untertaunus beteiligt und wird bei Gesprächsrunden zur in Bad Schwalbach geplanten Landesgartenschau 2018 und zur Reaktivierung der Aartalbahn von Wiesbaden in den Untertaunus beteiligt.

Die Mitwirkung in weiteren Arbeitskreisen auf regionaler und auf Landesebene, zum Beispiel mit Wiesbaden Marketing, der Hessen Agentur, der Region Frankfurt Rhein-Main, dem Taunus Touristik Service e. V. (TTS e. V.), dem Hessischen Tourismus Verband, usw., sowie die Kooperation mit Wirtschaftsverbänden, zum Beispiel der Industrie und Handelskammer, und vielen anderen Organisationen ermöglicht die Erweiterung des touristischen Netzwerkes im Sinne der touristischen Vermarktung der Region.

3. Wirtschaftsbericht

Das für die Durchführung von Projekten benötigte Budget sowie die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit wird aus jährlichen Zahlungen der Gesellschafter finanziert. Zusätzlich stehen Vergütungen für im Rahmen von der RTKT GmbH organisierten Veranstaltungen zur Verfügung.

Im Jahr 2016 sind leicht geringere Einnahmen als im Vorjahr aus den Zahlungen der Gesellschafter erzielt worden, da weitere Kommunen ihre Gesellschafterstellung aufgegeben haben. Diese Entwicklung war bereits in der Jahresplanung 2016 berücksichtigt. Trotz stabiler Mitgliederzahl im Marketingverein konnte dieser weniger Leistungen bei der RTKT GmbH einkaufen. Durch gezielte Mitgliederakquise wird die Mitgliederstruktur im Verein sich im Jahr 2017 verbessern, so dass wieder mit steigenden Einnahmen in der GmbH zu rechnen ist. Gleichzeitig werden die zu Gunsten der Mitglieder angebotenen Seminarveranstaltungen durch den Marketingverein selbst finanziert, so dass der Aufwand für die Veranstaltungen nicht mehr das Budget der RTKT GmbH belastet.

Unverändert konnte der Sponsoring-Vertrag mit der Mineralwassermarke SELTERS fortgesetzt werden.

Als Einmal-Effekt wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr Erlöse aus dem Verkauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung erzielt, da nicht alle Möbel beim Umzug in die neuen Geschäftsräume mitgenommen wurden.

Nach dem Wechsel der Geschäftsführung im Frühjahr 2014 konnte sich die Gesellschaft im Jahr 2015 stabilisieren.

Die Geschäftsführung wurde seitdem von einer langjährigen Mitarbeiterin sowie dem Geschäftsführer der Mehrheitsgesellschafterin jeweils in Teilzeit als Zusatzaufgabe zum eigentlichen Aufgabengebiet wahrgenommen.

Die Mitarbeiterin beendete ihre Tätigkeit bei der RTKT GmbH zum 30.09.2016 auf eigenen Wunsch um ein eigenes Hotelprojekt im Rheingau zu starten. Die eingesparten Personalaufwendungen wurden nicht vollständig für die Ausweitung von Projektbudgets genutzt, zumal auch die Personalkapazität für den Ausbau der Projekte durch den Weggang der Mitarbeiterin nicht mehr gegeben war.

Eine zeitnahe Nachbesetzung der Geschäftsführungsposition erfolgte nicht. Im Zuge der Zusammenarbeit mit den im Rheingau aktiven Partnern Zweckverband Rheingau, Rheingauer Weinwerbung GmbH, Rheingauer Weinbauverband, Rüdesheim Tourist AG (RÜD AG) und Verein für Wirtschafts- und Tourismusförderung Rüdesheim wird eine gemeinsame Geschäftsführungslösung konzipiert. Die Umsetzung der vorliegenden Ideen erfolgt voraussichtlich zur Jahresmitte 2017.

Die beschriebenen Projekte und Maßnahmen des touristischen Marketings werden mit eigenem Personal und durch Unterstützung von Marketingagenturen erbracht. Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren durchschnittlich fünf Mitarbeiterinnen in Teilzeit sowie die Geschäftsführung für das Unternehmen tätig. Seit Mai 2016 gehört eine weitere Person auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung zur Belegschaft. Unterstützt wird das Team von Praktikanten bzw. für einzelne Projekte eingesetzte Aushilfen.

Die Personalkosten stellen nach wie vor den größten Kostenblock im Unternehmen dar.

Beim Umzug in die neuen Geschäftsräume wurde von der RTKT GmbH und der Rheingauer Weinwerbung GmbH ein gemeinschaftlicher Mietvertrag mit dem Vermieter geschlossen. Aufgrund des Verkaufs der bisherigen Büromöbel wurden Umzugskosten minimiert. Die notwendige Neuanschaffung von Büroausstattung ermöglichte die Anpassung der neuen Möbel an die besonderen Bedingungen in dem vollständig sanierten aber dennoch historischen Objekt.

Ebenfalls neu möbliert wurde der hauseigene Seminarraum. Für die Nutzung der Seminarmöbel entrichtet die Rheingauer Weinwerbung GmbH eine pauschale Nutzungsgebühr. Gleichzeitig betreibt die Rheingauer Weinwerbung GmbH die IT-Anlage im Objekt und stellt die dafür notwendigen Auslagen anteilig der RTKT GmbH in Rechnung. Kopiergeräte und Fahrzeuge haben die beiden Gesellschaften jeweils selbst geleast. Benötigtes Verbrauchsmaterial, Porto und weitere Kostenpositionen werden gegenseitig je nach Verbrauch abgerechnet.

Auch im zurückliegenden Geschäftsjahr beanspruchte die Gesellschaft keine Kredite bei Kreditinstituten und konnte stets auf Liquiditätsreserven zurückgreifen um die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zu jeder Zeit sicherzustellen. Die Liquidität ersten Grades per 31.12.2016 beträgt 2.061 % (Vj.:1.640 %). Für das kommende Geschäftsjahr ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

In den zurückliegenden Jahren wurden von der GmbH meist positive Jahresergebnisse erzielt. Nachdem das Geschäftsjahr 2014 lediglich mit einem Jahresfehlbetrag beendet wurde gelang es der neuen Geschäftsführung für die Jahre 2015 und 2016 wieder positive Jahresabschlüsse zu erreichen. Die vom Aufsichtsrat genehmigte Jahresplanung sah bei einem Projektbudget von rund 68,1 Tsd.-Euro im Saldo und einem Personalkostenrahmen von 167,4 Tsd.-Euro einen Jahresüberschuss in Höhe von 789,79 Euro vor. Durch das nicht vollständig benötigte Personalbudget und die Einmal-Effekte aus dem Umzug in die neuen Geschäftsräume ergibt sich ein Jahresüberschuss von 9.435,86 Euro. Aufgrund von Fehlbeträgen, die bereits kurz nach der Gründung der RTKT GmbH entstanden, ist das gezeichnete Kapital der Gesellschaft nicht in vollem Umfang vorhanden. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen. Dadurch wird der Eigenkapitalanteil im Vergleich zum gezeichneten Kapital auf 75,45 % verbessert (Vorjahr 70,2 %).

Die Eigenkapitalquote liegt zum 31.12.2016 aufgrund des Jahresüberschusses und einer erhöhten Bilanzsumme bei 51,62 % (Vorjahr 48,13 %).

4. Chancen der künftigen Entwicklung

Die Neuausrichtung der Unternehmung zeigt erste Erfolge in der öffentlichen Wahrnehmung der Gesellschaft und in der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern.

Um die sich hervorragend ergänzenden Produkte Wein, Tourismus und Kultur zielgerichtet nicht nur den Touristen nahe zu bringen, konnte die gute Zusammenarbeit mit dem Rheingauer Weinbauverband bzw. der Gesellschaft für Rheingauer Weinwerbung GmbH im Jahresverlauf deutlich verstärkt werden. Der Bezug der neuen Räume war ein wichtiges Zeichen für die Öffentliche Wahrnehmung, dass nicht nur über Kooperation gesprochen wird.

Für die Zukunft soll diese Zusammenarbeit deutlich gefestigt werden. Der Standort in dem historischen und repräsentativen Anwesen bietet die Chance ein „Haus der Region“ zu schaffen in dem auch andere öffentlichkeitswirksame Partner ihr Domizil haben sollen.

So wird der Zweckverband Rheingau seinen Verwaltungssitz im Jahresverlauf 2017 ebenfalls in den Probeck'schen Hof verlegen.

Die Nutzung der vorhandenen Raumkapazitäten insbesondere des Seminar- bzw. Multifunktionsraumes setzt ebenfalls ein nach außen wahrnehmbares Zeichen für die Zusammenarbeit im Rheingau. Durch die Nutzung des Raumes für verschiedenste Veranstaltungen von unterschiedlichen Kooperationspartnern wird das Gebäude und die darin beheimateten Organisationen bekannt.

Um das strategische Ziel „Kooperation und Zusammenarbeit“ mit Leben zu füllen haben die Gremien der beteiligten Organisationen Zweckverband Rheingau, Rheingauer Weinbauverband, Rheingauer Weinwerbung GmbH, Rüdesheim Tourist AG, Wirtschafts- und Tourismusförderung Rüdesheim und nicht zuletzt auch RTKT GmbH einen „Letter of Intent“ verabschiedet. Diese Absichtserklärung beinhaltet Regelungen zur künftigen Zusammenarbeit und gemeinsamen Vermarktung der Region.

Ein Baustein ist die Besetzung der Geschäftsführungsposition in der RTKT GmbH in einem abgestimmten Verfahren. Derzeit vorgesehen ist, dass der langjährige Vorstand der Rüdesheim Tourist AG auch die Geschäftsführung der RTKT GmbH übernimmt. Neben einem verbesserten einheitlichen Außenauftritt werden auch Synergieeffekte in den Verwaltungsabläufen und bei Teilnahme bei Arbeitskreisen und Fachgremien erwartet.

Der Zweckverband Rheingau hat zur Jahresmitte 2017 ebenfalls eine Geschäftsführungsposition zu besetzen. Um die Zusammenarbeit auch auf dieser Ebene zu verstärken ist daran gedacht, dass die RTKT GmbH im Rahmen eines Geschäftsbesorungsvertrages die Geschäftsführung übernimmt.

Unabhängig von den Personalentscheidungen gilt es die Vermarktung der Region aufrecht zu halten und auszuweiten. Hierfür bietet sich an mit Vertriebsaufgaben die RÜD AG zu beauftragen während das Regionalmarketing im Aufgabenspektrum der RTKT GmbH bleibt. Grundlage bildet hier die Übereinkunft im Letter of Intent die beiden Marken „Rüdesheim“ und „Kulturland Rheingau“ nebeneinander bestehen zu lassen.

Die Werbemaßnahmen, Messeauftritte und alle weiteren Marketingprojekte lassen sich dadurch aufeinander abstimmen.

Die Aktivitäten für die Vereinsmitglieder des Rheingau-Taunus Marketing e. V. und den Verein für wirtschafts- und Tourismusförderung werden im Verlauf des Jahres weiter gestärkt und die Teilnahme an vereinseigenen Aktivitäten gegenseitig auch für die anderen Mitglieder ermöglicht.

Auch Aufgabenfelder zur Qualitätssicherung und Produktentwicklung im Hinblick auf den demographischen Wandel und den damit einhergehenden sich ändernden Bedürfnissen der Zielgruppen, werden miteinander bearbeitet und weiterentwickelt.

Ein Kernthema bleibt die Vermarktung der Destinationen Rheingau und der Region Untertaunus. Dabei soll für die Kommunen im Untertaunus ein Leistungsangebot geschaffen werden, mit dem der Untertaunus bei der Entwicklung von touristischen Strukturen und Angeboten unterstützt wird.

Gleichzeitig gilt es eine nachhaltige Finanzierungsgrundlage für die Gesellschaft zu schaffen und in der Region ein adäquates Tourismusmarketing zu gewährleisten.

Die Einführung eines zwischen den Kommunen abgestimmten Tourismusbeitrages ist hierbei ein zentrales Mittel. Vor der Einführung einer solchen touristischen Abgabe sind jedoch die kommunalen Voraussetzungen zu schaffen und die Verwendungsbe- reiche sowie Verteilungsschlüssel innerhalb des Rheingaus festzulegen.

Eine zentrale Rolle verbleibt beim Arbeitskreis Kulturland Rheingau, der sich wie bis- her auch in Zukunft mit dem Thema der Marke „Kulturland Rheingau“ beschäftigen wird. Die Pflege und Weiterentwicklung der gemeinsamen Homepage „www.kulturland-rheingau.de“ ist ebenso Bestandteil der Aufgabe des Arbeitskreises wie die Neuausrichtung der übrigen Social-Media-Aktivitäten.

Zusätzlich wird der Prozess der Markenbildung und die Intensivierung des Markenprozesses durch finanzielle Unterstützung aus dem LEADER-Programm unterstützt. Seit November 2015 liegt der Bewilligungsbescheid über knapp 133 Tsd.-Euro vor um eine starke Marke „Kulturland Rheingau“ zu schaffen. Dafür müssen Markeninhalten klar definiert werden sowie ein Markenversprechen erarbeitet werden, hinter der die gesamte Region steht. Der ganze Prozess wird von der Agentur Entra Regionalentwicklung aus Winnweiler begleitet. Zusätzlich haben sich RTKT GmbH und Rheingauer Weinwerbung GmbH bereit erklärt jeweils 10 Tsd.-Euro als Zuschuss in das Projekt einzubringen. Der Zweckverband Rheingau legt 50 Tsd.-Euro in das Projekt ein, das bis August 2017 abgeschlossen sein muss. Entsprechende Anträge zur Fortführung der begonnenen Projekte und zur Weiterentwicklung der Marke sind erstellt und müssen zeitnah eingereicht werden.

Die in den zurückliegenden Monaten aufgebaute Zusammenarbeit mit der Stadt Frankfurt am Main gilt es zu pflegen. Unabhängig davon wird die Kooperation mit der Region Frankfurt Rhein-Main, Wiesbaden sowie Rheinhessen genutzt um mehr Touristen aus dem nahegelegenen Ballungsraum in die Region zu bringen. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf den naherholungs-suchenden Einwohnern der Region sondern auch auf den Tagestouristen der Region aus dem In- und Ausland.

5. Risiken der künftigen Entwicklung

Die geringe Eigenkapitalausstattung und der, im Vergleich zu anderen Tourismusorganisationen in ähnlich strukturierten Regionen, geringe Budgetansatz erschweren nach wie vor die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten kurz- und mittelfristigen Ziele.

Die eingeleiteten Schritte zur Kooperation führen zu einer besseren Strukturierung der Marketingaktivitäten und zur Bündelung der vorhandenen finanziellen aber auch personellen Kapazitäten.

Ein Augenmerk ist dabei auf die Voraussetzungen des, von der hessischen Landesregierung herausgegebenen, tourismuspolitischen Handlungsrahmen einzuhalten um die Einstufung als Destination nicht zu gefährden.

Ebenfalls gilt es eine Verringerung der Gesellschafterzahl in der GmbH und den Mitgliederrückgang im Marketingverein zu beenden und damit rückläufige Einnahmen zu stoppen.

Die Zusammenlegung der Geschäftsstellen von RTKT GmbH und Rheingauer Weinwerbung GmbH hat sich bereits im Alltag bewährt. Die Ergänzung des Bürobetriebes durch den Zweckverband Rheingau wird als sinnvolle Erweiterung zum „Haus der Region“ angesehen. Die damit verbundenen hohen Erwartungen müssen aber erfüllt werden, da ein Scheitern der Kooperation einen Imageschaden auslösen würde, der in vielen Jahren nicht wieder gut zu machen wäre.

Des Weiteren sind neben der Fortsetzung der Mitarbeit in den Arbeitskreisen, Verbandsgründungen und Kooperationen die Zusammenarbeit mit dem Taunus-Touristik-Service e. V. beizubehalten um auch die Interessen der Untertaunus-Kommunen dort mit zu vertreten.

6. Nachtragsbericht

Der Zweckverband Rheingau hat zum 01.03.2017 eigene Räume im Probeck'schen Hof angemietet. Durch Umbauarbeiten ist ein Anschluss der Büros an die von der RTKT GmbH und der Rheingauer Weinwerbung GmbH genutzten Büroflächen geschaffen worden. Ebenfalls die Anbindung der Arbeitsplätze an die vorhandene IT-Ausstattung ermöglicht eine bessere Zusammenarbeit der Beschäftigten der beteiligten Unternehmen.

Die Gespräche zur Besetzung der einheitlichen Geschäftsführung befinden sich vor dem Abschluss. Somit werden derzeit Beschlussvorlagen für die bevorstehenden jeweiligen Gremiensitzungen erarbeitet.

7. Spezieller Risikobericht

Durch den Jahresüberschuss konnte die Eigenkapitalsituation weiter gefestigt werden. Trotz des noch nicht wieder vollständig aufgefüllten Eigenkapitals per 31.12.2016 war die Gesellschaft aufgrund bestehender Liquiditätsreserven zu jeder Zeit in der Lage ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Auch im Jahr 2017 wird die Liquidität durch die Zahlungen der Gesellschafter, die Einnahmen aus den unterschiedlichen Projektaktivitäten und aus der Vereinnahmung von Sponsorengeldern sichergestellt. Zeitlich bedingte Schwankungen werden durch die vorhandenen Liquiditätsreserven ausgeglichen. Eine monatliche Liquiditätsübersicht sowie eine monatliche Auswertung inklusive Soll/Ist-Vergleich der Gesamtunternehmensdaten sowie auf Projektbasis stellen das Controllinginstrumentarium der Geschäftsführung dar.

Eine Kreditaufnahme war weder im Plan 2016 noch im Plan 2017 vorgesehen. Sie war im Geschäftsverlauf 2016 nicht notwendig und wird auch im Verlauf des aktuellen Geschäftsjahres nicht erwartet.

8. Prognosebericht

Die aktuellen Handlungsfelder finden sich in der Außenwirkung der Gesellschaft und in der Schaffung von neuen inneren Strukturen.

Zu den Äußerer Parametern zählen neben der Anpassung der Marketingstrategie an die sich ändernden Kundewünsche auch die Schaffung von finanziellen Grundlagen z.B. durch die Einführung einer Tourismusabgabe. Ebenso gilt es die vorgegebenen Voraussetzungen gemäß des tourismuspolitischen Handlungsrahmens einzuhalten.

Bei der inneren Struktur müssen die Geschäftsführungsfrage beantwortet und die Zusammenarbeit der Akteure fixiert werden.

Zusätzlich ist durch Entwicklung eigener Dienstleistungen für die Kooperationspartner unter Berücksichtigung der sich ändernden Zielgruppen und deren Ansprüche die Einnahmesituation der Gesellschaft zu stärken.

Bestehende Kooperationen sind zu intensivieren und neue Felder der Zusammenarbeit der touristischen Leistungsträger und Partnerorganisationen in der gesamten Rhein-Main-Region zu erschließen.

Das mit dem Premiumprodukt „Kulturland Rheingau“ verknüpfte Produktversprechen, ist nach Abschluss des derzeit laufenden Dachmarkenprozesses in der Region, in den Orten und bei den touristischen Leistungsträgern zu verankern, um für den Gast aber auch für die Einwohner erlebbar zu sein.

Dabei gilt es, das touristische Angebot in der Region und die touristische Infrastruktur qualitativ hochwertig und nachhaltig zu entwickeln um auch weiterhin mehr Übernachtungsgäste in die Destination zu bringen und die Verweildauer zu erhöhen ohne dabei die Gruppe der Tagestouristen zu vernachlässigen.

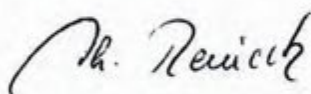
Die geographischen und strukturellen Vorteile, die die gute Anbindung und die Nähe zu den Städten Wiesbaden, Mainz und Frankfurt/Flughafen bieten werden genutzt, um dem Gast einen vielseitigen und abwechslungsreichen Aufenthalt zu bieten.

Für das Geschäftsjahr 2017 hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan erarbeitet, der erneut ein ausgeglichenes Jahresergebnis vorsieht. Der Aufsichtsrat hat der Planung zugestimmt, wenngleich die Auswirkungen aus der engeren Zusammenarbeit bis zur Gremiensitzung noch nicht vollumfänglich beleuchtet werden konnten.

Da ein Großteil der budgetierten Kosten aufgrund vertraglicher Regelungen oder langjähriger Praxis in der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern gebunden sind, bestehen keine Puffer, die zusätzliche unvorhergesehene Ereignisse ausgleichen könnten. Entsprechend der Ausgestaltung der Geschäftsführung können jedoch Umverteilungen zwischen Personalkosten und Budgetkosten entstehen, die eine Verbesserung der Unternehmenssituation zur Folge haben.

Insgesamt kann aber festgehalten werden, dass anstelle einer Alleinpositionierung der Region auf dem touristischen Markt nur ein gemeinsamer Marktauftritt mit angrenzenden touristischen Destinationen und Partnern zu den gewünschten Zielen führen kann.

Oestrich-Winkel, 31.03.2017



Thorsten Reineck
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Oestrich-Winkel:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Oestrich-Winkel,

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

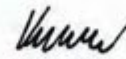
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

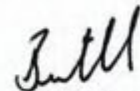
Frankfurt am Main, 20. April 2017

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Brocker

Wirtschaftsprüfer


Dr. Breitenbach

Wirtschaftsprüfer

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

1. Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung gibt es nicht.
2. Die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. In § 7 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages sind die zustimmungspflichtigen Geschäfte festgelegt. Darüber hinausgehende schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsführung gibt es nicht.
3. Die Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

4. Im Berichtsjahr traten die Gesellschafter zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Das Protokoll hat uns zur Einsichtnahme vorgelegen.
5. Der Aufsichtsrat trat im Berichtsjahr zu zwei ordentlichen und einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Über den Verlauf der Sitzungen wurden ordnungsgemäße Protokolle erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

6. Der Geschäftsführer, Herr Reineck, ist nach eigenen Angaben in keinen Gremien der genannten Art tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

7. Die Gesellschaft macht zulässigerweise von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch; im Übrigen ist sie kein kapitalmarktorientiertes Unternehmen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

8. Ein schriftlicher Organisationsplan existiert nicht. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

9. Entfällt, da ein schriftlicher Organisationsplan nicht existiert.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

10. Nein. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

11. Gemäß § 7 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages bedürfen wesentliche Entscheidungen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Vorschriften des Gesellschaftsvertrages nicht eingehalten werden.

12. Weitere Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse existieren nicht. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

13. Eine Aufstellung der abgeschlossenen Verträge liegt vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

14. Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

15. Eine laufende Planüberwachung erfolgt durch die Geschäftsführung im Rahmen der Monatsabschlüsse der Gesellschaft. Hierbei werden die Planabweichungen auf ihre betrieblichen und außerbetrieblichen Ursachen untersucht. Durch Hochrechnung auf ein Jahresergebnis sollen zudem frühzeitig Informationen zur Überschreitung der Ansätze und zu gegebenenfalls erforderlichen Nachtragswirtschaftsplänen bereitgestellt werden.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

16. Nach unserer Einschätzung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Anforderungen des Unternehmens und ist in seiner Ausgestaltung als Instrument zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft geeignet.
17. Die Gesellschaft verfügt über eine Kostenstellenrechnung. Die Kostenstellenrechnung wird insbesondere zur Beurteilung der einzelnen Marketingprojekte verwendet. Die Kostenrechnung entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

18. Eine Liquiditätskontrolle wird von der Geschäftsführung monatlich durchgeführt.
19. Kredite am Geld- oder Kreditmarkt wurden von der Gesellschaft in 2016 nicht aufgenommen. Die unterjährige Liquidität ist nach unseren Feststellungen sichergestellt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

20. Ein zentrales Cash-Management gehört nicht zum Finanzmanagement der Gesellschaft.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

21. Nach unseren Feststellungen werden Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

22. Aufgaben des Controllings wurden durch die Geschäftsführung wahrgenommen. Es umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

23. Die Gesellschaft hatte im Berichtsjahr keine Tochterunternehmen und hielt keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

24. Die Risikofrüherkennung erfolgt über die monatliche Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen und ist nach unserer Einschätzung geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.
25. Ein schriftlich festgehaltenes Frühwarnsystem besteht nicht, ein monatlicher Vergleich von Ist-Zahlen mit den durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Planzahlen wird jedoch als Frühwarnsystem betrachtet.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

26. Die Maßnahmen sind nach unserer Einschätzung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.
27. Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

28. Vergleiche unsere Ausführungen unter Punkt a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

29. Vergleiche unsere Ausführungen unter Punkt a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

30. Derartige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt, so dass dieser Fragenkreis entfallen kann.

Fragenkreis 6: Interne Revision

31. Gemäß § 12 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages kann das jeweilige Rechnungsprüfungsamt der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften von deren Unterrichts- und Prüfungsrechten Gebrauch machen. Die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften haben im Berichtsjahr nicht von ihrem Recht Gebrauch gemacht.

32. Eine interne Revision als eigenständige Stelle existiert aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**
33. Der Katalog der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ist im Gesellschaftsvertrag in § 7 Nr. 4 niedergelegt. Für diese holt die Geschäftsführung grundsätzlich die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ein.
- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**
34. Solche Kredite wurden von der Gesellschaft nach unseren Erkenntnissen nicht gewährt.
- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**
35. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine derartige Vorgehensweise.
- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**
36. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht in Einklang mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans stehen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

37. Investitionen werden nach unseren Feststellungen angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

38. Entfällt; derartige Geschäfte wurden nicht getätigt.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

39. Entfällt, s.o.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

40. Entfällt, s.o.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

41. Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

42. Eindeutige Verstöße haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

43. Nach den uns erteilten Auskünften und nach der von uns vorgenommenen stichprobenhaften Prüfung der Geschäftsvorfälle werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

44. Ausweislich der Protokolle der Aufsichtsratssitzungen im Geschäftsjahr 2016 war die Berichterstattung über die laufende Geschäftstätigkeit Gegenstand der Sitzungen.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

45. Die Berichte vermitteln nach unserer Auffassung ausweislich der Sitzungsprotokolle und Vorlagen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

46. Der Aufsichtsrat wurde nach unseren Feststellungen über die wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet.
47. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen und Unterlassungen festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

48. Ausweislich der Protokolle wurde davon in den Aufsichtsratssitzungen kein Gebrauch gemacht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

49. Ausweislich der Protokolle gibt es keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung durch die Geschäftsführung.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

50. Seit dem 01. Januar 2010 gibt es eine D&O-Versicherung, die die RTKT über die RTK Holding GmbH mit deren Versicherer abgeschlossen hat.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

51. Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet und sind uns im Rahmen der Prüfungen nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

52. Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist das gesamte Vermögen betriebsnotwendig. Dieses besteht im Wesentlichen aus Umlaufvermögen. Seine Entwicklung ist durch die wirtschaftliche Tätigkeit begründet.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

53. Die Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

54. Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Die Gesellschaft hat keine Grundstücke oder sonstiges Anlagevermögen bilanziert, welches stille Reserven oder stille Lasten enthalten könnte.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

55. Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 2016 51,6 % (Vorjahr: 48,1 %) und kann als ausreichend bezeichnet werden.
56. Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag fast nur Umlaufvermögen aus. Ein Bestellobligo besteht zum Stichtag nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

57. Gemäß der parallelen Prüfung der Muttergesellschaft RTK Holding GmbH ist die Finanzlage des Konzerns geordnet. Die Kreditaufnahmen der Tochterunternehmen und damit auch der RTKT GmbH liegen innerhalb der vorhandenen Kreditlinien.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

58. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr Zuschüsse der öffentlichen Hand in Höhe von T€ 9 erhalten. Anhaltspunkte dafür, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

59. Die Eigenkapitalausstattung kann als ausreichend bezeichnet werden. Finanzierungsprobleme bestanden nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

60. Der Vorschlag der Geschäftsführung, den Jahresüberschuss von T€ 9 auf neue Rechnung vorzutragen, ist nach unseren Feststellungen mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

61. Eine Aufteilung des Betriebsergebnisses nach Segmenten erfolgt nicht und ist nach unserer Einschätzung auch nicht erforderlich.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

62. Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

63. Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

64. Die Gesellschaft ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

65. Projekte werden gelegentlich bereits mit Verlust budgetiert. Dies ist nach unserer Einschätzung nicht zu beanstanden, da die Förderung des Tourismus in der Region und nicht die Gewinnerzielung Gesellschaftszweck ist.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

66. Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

67. Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

68. Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage wurden explizit nicht eingeleitet und sind aufgrund der Funktion der Gesellschaft derzeit auch nicht beabsichtigt.

Rechtliche Grundlagen

A. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsvertrag: Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 26. Januar 1996 in der Fassung vom 06 Juli 2016.

Firma: Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Oestrich-Winkel

Handelsregister Die Gesellschaft ist unter der Nr. HR B 20108 im Handelsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.

Anschrift: Rheinweg 30, 65375 Oestrich-Winkel

Gegenstand des Unternehmens: Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die werbewirksame Darstellung, Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit des Rheingau-Taunus-Kreises auf den Gebieten der Wirtschaftsförderung (Fremdenverkehr, Kurz- und Langzeittourismus, Kuren), des Weinbaus und der Weinwerbung, der kulturellen Angebote (Theater, Musik, Museen) und der sportlichen Angebote.

Geschäftsjahr: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital: Das Stammkapital beträgt € 178.920,00; es ist voll eingezahlt.

Die Anteile werden zum 31. Dezember 2010 in Höhe von

- € 123.760,00 von der RTK Holding GmbH,
- € 20.450,00 von der Rheingauer Weinwerbung GmbH,
- € 12.270,00 vom Rheingau-Taunus Marketing e. V. und in Höhe von € 22.440,00 von 27 weiteren Gesellschaftern gehalten.

Stiller Gesellschafter: Die Nassauische Sparkasse, Wiesbaden, ist mit € 102.258,38 als stiller Gesellschafter beteiligt. Die stille Beteiligung der Nassauischen Sparkasse wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Organe: Die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführer: Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat bestimmt.
Die zustimmungsbedürftigen Handlungen und Rechtsgeschäfte sind im Gesellschaftsvertrag (§ 7) geregelt.
Bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
Solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt er die Gesellschaft allein.

Im Geschäftsjahr 2016 war Geschäftsführer der Gesellschaft:
Frau Diana Nägler, Oestrich-Winkel (bis 30. September 2016),
Herr Thorsten Reineck, Taunusstein.

Jahresabschluss: Jahresabschluss und Lagebericht müssen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§ 12 des Gesellschaftsvertrages).

B. Steuerrechtliche Verhältnisse

Steuerpflicht: Als Kapitalgesellschaft unterliegt die Gesellschaft grundsätzlich der Körperschaftsteuer- und der Gewerbesteuerpflicht sowie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht.
Im Berichtsjahr sind aufgrund der Verlustvorträge keine Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer angefallen.

Finanzamt: Finanzamt Wiesbaden I
Steuernummer: 040 242 30566

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.